



Zulassungsverfahren für den
3. Rahmenbetriebsplan für die Fortführung des
Tagebaus Hambach
(zu TOP 5 der 140. Sitzung des Braunkohlenausschusses)

Ltd. Bergdirektor Rolf Petri, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 61

Grevenbroich, den 11. Juni 2010



Vorgeschichte

- 16.12.1975 Braunkohlenausschuss beschließt Aufstellung des Teilplans 12/1 – Hambach
- 11.05.1977 Ministerpräsident Kühn unterschreibt Verbindlichkeits-
erklärung für den Teilplan 12/1
- 07.03.1978 Bergamt Köln lässt den 1. Rahmenbetriebsplan für
den Tagebau Hambach zu
- 17.08.1995 Bergamt Düren lässt den 2. Rahmenbetriebsplan für
den Tagebau Hambach bis 2020 zu

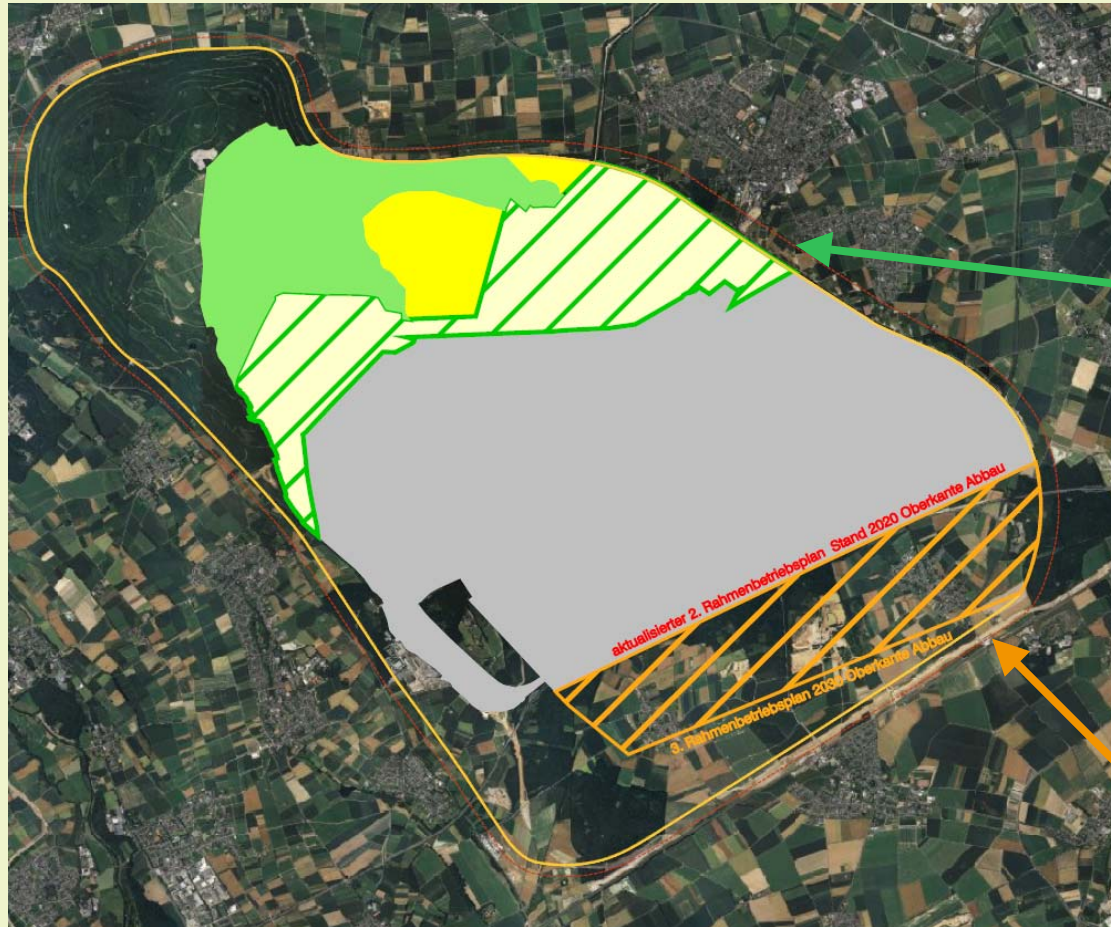
Ausgangslage



Nebenbestimmung Nr. 1.2 der Zulassung vom 17.08.1995 zum Rahmenbetriebsplan Hambach:
Der Bergbauunternehmer hat der Bergbehörde bis Ende 2015 einen 3. Betriebsplan vorzulegen, der das Tagebauvorhaben nach 2020 zum Gegenstand hat.

Schriftliche Erklärung der RWE Power AG vom 23.03.2007, vorzeitig einen 3. Rahmenbetriebsplan für die Führung des Tagebaus Hambach von 2020 bis 2030 vorzulegen;
Vorbereitungszeit ca. 3 Jahre.

Voraussichtliche Entwicklung der Flächen im 3. Rahmenbetriebsplan Tagebau Hambach (2020 – 2030)



Rekultivierung
2020-30

Inanspruchnahme
2020-30



Rechtliche Rahmenbedingungen

Urteil des OVG Münster vom 17.12.2005 zur Klage des BUND gegen die Zulassung des 2. Rahmenbetriebsplans Tagebau Hambach

- Klage abgewiesen, Vorhaben Hambach bereits vor Inkrafttreten der UVP-Gesetzgebung begonnen, auch für weitere Fortführung des Vorhabens keine UVP erforderlich
- Urteil bestandskräftig

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.06.2006 zu einer Beteiligung der betroffenen Grundeigentümer am Zulassungsverfahren zum Rahmenbetriebsplan („Garzweiler-Urteil“) auf der Grundlage des § 48 Abs. 2 BBergG

- betroffene Grundeigentümer müssen bereits bei der Entscheidung über den Rahmenbetriebsplan beteiligt werden und nicht erst bei einem eventuellen späteren Grundabtretungsverfahren
- Urteil bestandskräftig



Bisherige Schritte im Vorverfahren zum 3. Rahmenbetriebsplan

15.05.2008	Festlegung des Untersuchungsraums gemeinsam mit der Bezirksregierung Köln
03.07.2008	Abstimmung über Umfang und Inhalt der ökologischen Untersuchungen und der FFH-Verträglichkeitsprüfung mit den Fachbehörden (einschl. Landesbüro der Naturschutzverbände NRW)
in 2008	Erarbeitung der Antragsunterlagen mit Beginn der ökologischen Bestandsaufnahme
22.06.2010	Termin zur Unterrichtung von Trägern öffentlicher Belange
Ende 2010/ Anfang 2011	erwarteter Antragseingang 3. Rahmenbetriebsplan



Eingeladene Träger öffentlicher Belange bei Festlegung des Untersuchungsumfangs am 3.7.2008

Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung Düsseldorf

Erftverband

LANUV NRW

Kreis Düren

Rhein-Erft-Kreis

Rhein-Kreis Neuss

Stadt Köln

Kreis Euskirchen

Rhein-Sieg-Kreis

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW



Frage 1:

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat im Revisionsurteil vom 29.06.2006 zur Klage einer Privatperson (BVerwG 7 B 20.08) bekräftigt, dass die Bergbehörde bei der Rahmenbetriebsplan-Prüfung alle einer Zulassung evtl. entgegenstehenden Belange, wozu auch das betroffene private Grundeigentum gehört, zu prüfen hat.

Inwieweit denkt die Zulassungsbehörde die mögliche Betroffenheit des privaten Grundeigentums durch die Zulassung des 3. Rahmenbetriebsplans Tagebau Hambach zu prüfen bzw. zu gewichten?

Wird daran gedacht, die Belange der betroffenen Grundeigentümer im Rahmen einer Anhörung zu hören?

Wenn nein, warum nicht?



Antwort zu Frage 1:

Das Rahmenbetriebsplanverfahren für den 3. Rahmenbetriebsplan Hambach zur Fortführung des Tagebaus Hambach wird nach Maßgabe der geltenden Gesetze durchgeführt. Dies erfolgt unter Beachtung des in der Anfrage genannten Urteils des Bundesverwaltungsgerichts zur Beteiligung von (privaten) Grundeigentümern.

Die Einzelheiten einschließlich der Bestimmung des Kreises der zu beteiligenden Grundeigentümer und die Art der Beteiligung richten sich auch nach dem konkreten Antrag und werden nach Einreichen des 3. Rahmenbetriebsplans festgelegt. Grundsätzlich erfolgt die Beteiligung nach Maßgabe des § 48 Abs. 2 BBergG.



Frage 2:

Wird eine Beteiligung der Öffentlichkeit unterlassen, setzt sich eine mögliche Zulassung dem Risiko einer gerichtlichen Überprüfung aus, weil damit eine sachgerechte Abprüfung der Anforderungen des § 48 Abs. 2 BBergG verhindert würde. Zudem liegt eine dem heutigen Wissenstand und den neu gewonnenen Erkenntnissen entsprechende Umweltverträglichkeitsprüfung zur Fortführung des Tagebaus Hambach von 2020 bis 2030 nicht vor. Nur durch ein Planfeststellungsverfahren mit UVP kann die Untersuchung der vielen UVP-Schutzgüter gesichert werden. Eine FFH - Verträglichkeitsstudie ist nur ein kleiner Teil davon. Hält die Genehmigungsbehörde vor diesem Hintergrund die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens inklusive Öffentlichkeitsbeteiligung weiterhin für überflüssig?



Antwort auf Frage2:

Die Erforderlichkeit der Durchführung einer Planfeststellung mit UVP ist höchstrichterlich ablehnend entschieden worden. Die Entscheidung ist im Rahmen einer Petition durch die EU-Kommission bestätigt worden.

Dieser rein formale Aspekt bedeutet aber keine inhaltlichen Abstriche an der vorzunehmenden Prüfungstiefe. Natürlich werden inhaltlich die geltenden ökologischen Anforderungen abgearbeitet; die Beteiligten (einschl. der Naturschutzverbände) können hierzu ihre Anregungen abgeben.

Unabhängig davon erfolgt eine Beteiligung am Zulassungsverfahren auf Grundlage des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.06.2006.



Frage 3:

Wie sieht im Moment der Zeitplan für den Ablauf des Verfahrens aus?

Antwort zu Frage 3:

Nach hiesiger Kenntnis bereitet die RWE Power AG derzeit auf Basis des abgestimmten Untersuchungsbedarfs den Antrag für den 3. Rahmenbetriebsplan vor. Am 22.06.2010 wird auf Einladung der Bergbehörde ein Informationstermin mit Behörden und Kommunen stattfinden, in dem über die wesentlichen Inhalte der Rahmenbetriebsplanung informiert werden soll.

Der Antrag des 3. Rahmenbetriebsplans liegt der Bergbehörde bislang nicht vor. Mit einer Antragstellung wird zum Jahreswechsel 2010 / 2011 gerechnet. Erst nach interner Vorprüfung der Antragsunterlagen kann die genaue Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens einschließlich des zeitlichen Ablaufs festgelegt werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.